

Satzung

des Vereins zur Förderung des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier (ISP) e. V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Trier. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier (nachfolgend: ISP) bei der Durchführung seiner Ziele zu unterstützen, die Pflege und Vertiefung der interdisziplinären Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Deutschen und Europäischen Strafprozessrechts und Polizeirechts zu fördern und die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.
- (2) Das Institut nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern können für ihre Aufwendungen oder Tätigkeiten Vergütungen bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreien Beträge für die Tätigkeit für gemeinnützige Vereine gezahlt werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf sich an juristischen Personen sowie an Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit nicht beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat korporative und persönliche Mitglieder. Über die Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Unternehmensverbände, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sein.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod oder durch Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7

Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig.
- (2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/einer Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - einem der Direktoren des ISP

- (2) Der Direktor des ISP ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Schluss der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die verbleibenden Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen der Mitglieder dies beantragt. Ansonsten ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (4) Der Direktor des Instituts kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist gemeinsam mit dem Direktor des Instituts zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vorstandschaft fest und teilt sie den übrigen Mitgliedern bei der Einberufung der Sitzung mit. Er, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit Zusendung einer schriftlichen Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Stimmen der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb derselben Frist einzuberufen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands und der Direktor des ISP berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und des ISP während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.

- (5) Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 12) – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 12 bleibt unberührt.
- (6) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, bei korporativen Mitgliedern nur durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in oder einem von dieser/m bestellten Vertreter ausgeübt werden.
- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeleitet wird. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Universität Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Strafprozessrechts und Polizeirechts, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.